

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 8. Juni 1998 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. November 1996 bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 1. Juli 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFSPräambelAbsatz 1

Man schreibe "ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990" statt "abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990".

Vorbemerkung

Mit dem Entwurf wird unter anderem beabsichtigt, eine Privatisierung der ärztlichen Kontrolluntersuchungen der wegen Krankheit abwesenden Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ermöglichen. Dieses Ziel verfolgt auch der Entwurf Nr. 27.832/2, jedoch mit Bezug auf die Personalmitglieder der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Gemäß dem Dekret vom 5. Februar 1996 und dem Erlaß der Regierung vom 25. September 1996 zur Ausführung dieses Dekrets wurde auch eine besondere Regelung für die Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und bezuschußten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, abgekürzt : PMS-Zentren, verabschiedet.

Da die für diese drei Kategorien von Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Kontrollmechanismen zur Zeit ziemlich ähnlich sind, wäre es ratsam, diese

.../...

Kohärenz in Zukunft zu bewahren und die Regelung für die Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Unterrichtseinrichtungen und PMS-Zentren auch entsprechend abzuändern.

Verfügender Teil

Artikel 1

Dieser Bestimmung fehlt es an Deutlichkeit.

Im Einverständnis mit dem beauftragten Beamten könnte die Definition des Wortes "Einrichtung" mit den Worten "die von der Regierung beauftragte juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts" beginnen.

Artikel 3

In dem entworfenen Paragraphen 3, Absatz 1, ist zu präzisieren, daß es sich um den zweiten Teil des Formulars mit der Diagnose handelt.

Artikel 4

Die entworfene Abänderung ist nicht sehr deutlich.

Im Einverständnis mit dem beauftragten Beamten wäre es besser, die Worte "den zuständigen Kontrollarzt beauftragen, eine Kontrolluntersuchung ... durchzuführen" durch

.../...

die Worte "die Einrichtung beauftragen, einen ihrer Ärzte zu bezeichnen, um eine Kontrolluntersuchung ... durchzuführen" zu ersetzen.

Der terminologischen Kohärenz halber wäre es besser, den Begriff "Kontrollarzt" in keiner Bestimmung des untersuchten Erlasses mehr zu gebrauchen. So muß Absatz 2 von Artikel 6 des Erlasses mit den Worten "Trifft dieser Arzt ..." beginnen.

Artikel 5 und 6

Den gesetzgebungstechnischen Normen zufolge sind alle Abänderungen in bezug auf Artikel 7 des Erlasses in Artikel 5 des Entwurfs aufzunehmen.

Für die erste Abänderung wird vorgeschlagen, die Worte "auf Vorschlag des Amtsarztes den zuständigen Kontrollarzt anweisen" durch die Worte "nach Gutachten des von der Einrichtung bezeichneten Arztes Letztgenannten anweisen" zu ersetzen.

In dieser Bestimmung sind die Worte "den Kontrollarzt" zu streichen und durch die Worte "den Arzt der Einrichtung" zu ersetzen.

In der zweiten entworfenen Abänderung wird vorgesehen, daß wenn der Arzt der Einrichtung und der behandelnde Arzt nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung über den Gesundheitszustand des Beamten im Hinblick auf eine eventuelle Wiederaufnahme der Arbeit gekommen sind, die Ein-

.../...

richtung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt einen Schiedsarzt bezeichnet, der die endgültige Entscheidung trifft.

Der Staatsrat kann nicht ersehen, warum diese Bezeichnung von der Einrichtung und nicht von dem von ihr bezeichneten Arzt vorgenommen werden soll.

Was die dritte Abänderung betrifft, sieht der Staatsrat keinen objektiven Grund dafür, daß die Kosten für die Leistung des Schiedsarztes zu Lasten des Beamten gelegt werden, wenn dieser Arzt eine Entscheidung zu seinen Ungunsten trifft.

Es muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß diese Bezeichnung ihm auferlegt wurde und daß sie auf einen Unterschied in der Beurteilung seines Gesundheitszustandes zwischen dem Arzt der Einrichtung und dem behandelnden Arzt zurückzuführen ist. Wird entschieden, die Kosten zu Lasten des Beamten zu legen, so wäre es wenigstens billig zu bestimmen, daß diese Bezeichnung eines Schiedsarztes vorab zwischen dem Beamten und seinem behandelnden Arzt besprochen wird.

Artikel 7

Aufgrund der vorhergehenden Bemerkungen ist es wünschenswert, den Begriff "Kontrollarzt" in der entworfenen Bestimmung zu streichen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J.-M. FAVRESSE, gebungsabteilung,

Frau B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau P. VANDERNACHT, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. AMELYNCK, beigeordneter Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.